



Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau

Inhalt

- Präambel
- §1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung
- § 2 Rechte der Feuerwehrmitglieder
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 5 Verdienstaufschlag für Hausfrauen, Hausmänner und Selbständige
- § 6 Antragsfrist
- § 7 Steuern und Sozialabgaben
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 23.09.2011 folgende Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.
- (2) Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige.

§ 2

Rechte der Feuerwehrmitglieder

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

1. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Abs. 3 und Abs. 6 HBKG). Sie können eine Freistellung von der Arbeit für die laufende Arbeitszeit bzw. für den darauffolgenden Dienst in Anspruch nehmen, wenn sie
 - an Einsätzen teilnehmen, die länger als vier Stunden dauern oder
 - an Einsätzen teilnehmen, die nach 23:00 Uhr beginnen und länger als zwei Stunden dauern.

Die Notwendigkeit und Bemessung von Ruhezeiten nach den Einsätzen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze sind hierbei einzuhalten. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen für jeden Feuerwehrangehörigen nach pflichtgemäßen Ermessen.

Bei Freistellung erfolgt ein notwendiger Kostenersatz durch die Stadt.

2. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
3. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang
4. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz)
5. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung
6. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
7. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG);
8. Gewährung von Verdienstausfall an Hausfrauen Hausmänner und Selbständige

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Für den besonderen Aufwand zur Aufrechterhaltung der Einsetzbarkeit erhalten die Atemschutzgeräteträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €/ pro Jahr, sofern ein bestandener Durchgang der Atemschutzübungsstrecke nachgewiesen ist.
- (2) Alarmierte Feuerwehrangehörige erhalten pro Erscheinen zu einem Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von zehn Euro. Damit sind alle Aufwendungen für das Herstellen der sofortigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sowie die Fahrt zum Feuerwehrgerätehaus oder der Einsatzstelle abgegolten. Der Nachweis wird über die Einsatzberichte der Feuerwehr geführt.
- (3) Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich ohne besonderen Antrag, ausgezahlt.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. säumige Dienstdurchführung) kann auf Antrag des Wehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Wehrführers – dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Reisekosten, Tagegeld bei Teilnahme an Lehrgängen außerhalb der Landesfeuerweherschule

Bei Dienstreisen zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Landesfeuerweherschule durchgeführt werden, erhalten die teilnehmenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau auf Antrag Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Hessischen Reiskostengesetzes, sofern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Ein pauschaliertes Tagegeld in Höhe von sechs Euro je Lehrgangstag wird gezahlt, sofern kein anderer Kostenträger ein Tagegeld gewährt.

§ 6

Verdienstausschlag für Hausfrauen, Hausmänner und Selbständige

- (1) Selbständige erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeit bei Einsätzen zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag in Höhe von 14,50 €/Stunde auf Antrag erstattet. Die pauschale Abgeltung wird nur für Einsätze gewährt, die werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr geleistet werden.
- (2) Auf Antrag erhalten Hausfrauen und Hausmänner den Betrag nach Abs. 1 ohne besonderen Nachweis.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit geringfügigem Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn die Arbeitsleistung höchstens dem Viertel eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht. Als Hausfrauen bzw. Hausmänner gelten auch nur Personen, die den ehelichen, eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen.
- (4) Für selbstständige Tätigkeiten, die im Nebenerwerb ausgeführt werden, ist die Gewährung der pauschalen Abgeltung nicht statthaft.

§ 7

Antragsfrist

Der Verdienstausschlag für Hausfrauen Hausmänner und Selbständige ist innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende des Einsatzes.

§ 8

Steuern und Sozialabgaben

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu zahlenden Beträge ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 26.10.2011

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister



